



---

## Sachstand

---

### **Verlust der Staatsangehörigkeit bei IS-Kämpfern** Rechtslage in ausgewählten EU-Staaten

**Verlust der Staatsangehörigkeit bei IS-Kämpfern**

Rechtslage in ausgewählten EU-Staaten

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 270/16  
Abschluss der Arbeit: 20. Dezember 2016  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Einleitung und Rechtslage in Deutschland

In verschiedenen europäischen Staaten wurde in den letzten Jahren darüber diskutiert, ob islamistischen Extremisten die Staatsangehörigkeit entzogen werden sollte.<sup>1</sup> Solche Maßnahmen wurden insbesondere für den Fall erwogen, dass sich eigene Staatsangehörige dem sogenannten Islamischen Staat anschließen. Der Sachstand stellt hierzu die Rechtslage in ausgewählten Mitgliedstaaten der Europäischen Union dar.

In Deutschland setzt **Art. 16 Abs. 1 Grundgesetz** (GG) dem Verlust der Staatsangehörigkeit enge Grenzen: Nach Satz 1 **darf** die deutsche Staatsangehörigkeit **nicht entzogen** werden. Nach Satz 2 ist ihr **Verlust** zwar **möglich**; er darf aber gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn dieser **nicht staatenlos** wird.<sup>2</sup>

Hat ein Betroffener die deutsche Staatsangehörigkeit **durch Einbürgerung** erworben, kommt zunächst der Widerruf oder die Rücknahme der Einbürgerung in Betracht.<sup>3</sup> Der **Widerruf** einer rechtmäßigen Einbürgerung käme grundsätzlich infrage, wenn eine Einbürgerungsvoraussetzung nach der Einbürgerung weggefallen ist, so etwa, wenn sich der Eingebürgerte nicht mehr zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt oder gegen sie gerichtete Bestrebungen verfolgt, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 11 S. 1 Nr. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG). Ein Widerruf der Einbürgerung wäre aber nach allgemeiner Auffassung ein **unzulässiger Entzug** im Sinne des Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG.<sup>4</sup> Bestanden dagegen die Einbürgerungsvoraussetzungen schon im Zeitpunkt der Einbürgerung nicht, so kann diese als rechtswidriger Verwaltungsakt **zurückgenommen** werden. Die Voraussetzungen der Rücknahme sind spezialgesetzlich in § 35 Abs. 1 StAG geregelt: Die rechtswidrige Einbürgerung kann nur zurückgenommen werden, wenn sie „durch arglistige **Täuschung, Drohung oder Bestechung** oder durch **vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben**“ erwirkt wurde.<sup>5</sup>

---

1 Vgl. etwa zu Frankreich: Zeit Online vom 30. März 2016, Hollande zieht Verfassungsänderung zurück, abrufbar unter <http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-03/frankreich-francois-hollande-terroranschlaege-verfassungs-aenderung-debatte-ende>; zu Österreich: Simon, Staatsbürgerschaftsstreit: Ausbürgerung für Jihadisten?, in: Die Presse vom 14. Januar 2016, abrufbar unter [http://diepresse.com/home/zeitgeschichte/4903844/Staatsbuergerschaftsstreit\\_Ausbuergerung-fuer-Jihadisten](http://diepresse.com/home/zeitgeschichte/4903844/Staatsbuergerschaftsstreit_Ausbuergerung-fuer-Jihadisten); zu Schweden: Zeit Online vom 11. Februar 2016, Schwedens Parlament verabschiedet härteres Anti-Terror-Gesetz, abrufbar unter <http://www.zeit.de/news/2016-02/11/schweden-schwedens-parlament-verabschiedet-haerteres-anti-terror-gesetz-11015002>; alle Internet-Quellen zuletzt abgerufen am 20. Dezember 2016.

2 Ausführlich zur umstrittenen Abgrenzung zwischen unzulässigem Entzug und zulässigem Verlust der Staatsangehörigkeit Giegerich, in: Maunz/Dürig (Begr.), Grundgesetz-Kommentar, 78. Lfg. 2016, Art. 16 Rn. 127 ff.

3 Vgl. dazu etwa Weber, Bürger oder Exilant? Funktion und Wertbezug der Staatsangehörigkeit im Rahmen der Beteiligung an Kampfhandlungen terroristischer Vereinigungen, in: ZAR 2015, 138, 143.

4 Statt vieler Becker, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 6. Aufl., München 2010, Art. 16 Rn. 40 m.w.N.

5 Zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Rücknahme, damals noch nach § 48 LVwVfG Ba-Wü, BVerfGE 116, 24, 45 ff.

Unabhängig von einer Einbürgerung, also auch für gebürtige Deutsche, gelten **§ 17 Abs. 1 Nr. 5, § 28 StAG**: Danach verliert ein Doppelstaater seine deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er freiwillig und ohne Zustimmung des Verteidigungsministeriums „in die **Streitkräfte** oder einen vergleichbaren **bewaffneten Verband eines ausländischen Staates**, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt“. Zwar wird vereinzelt vertreten, die Norm sei auch beim Anschluss an nichtstaatliche Kampfverbände anwendbar.<sup>6</sup> Überzeugender erscheint jedoch die Beschränkung der Vorschrift auf staatliche Verbände.<sup>7</sup> Die direkte Anwendung setzt voraus, dass es sich um Streitkräfte oder Verbände handelt, die einem Staat zuzurechnen sind. Auch die analoge Anwendung der Norm dürfte ausscheiden: Der Verlust der Staatsangehörigkeit soll nämlich – ausweislich der Gesetzesbegründung – ein Verhalten sanktionieren, das sich als Abwendung von der Bundesrepublik Deutschland und zugleich als Hinwendung zu dem anderen Heimatstaat des Doppelstaaters darstellt.<sup>8</sup> Demnach ist § 28 StAG nicht anwendbar auf Kämpfer des sogenannten Islamischen Staates, da dieser weder selbst Staatsqualität besitzt, noch einem Staat zugerechnet werden kann.

Die folgende vergleichende Darstellung beruht hauptsächlich auf Auskünften, die die Parlementsdienste der Staaten im Rahmen einer vergleichenden Studie im Januar 2016 erteilt haben.

## 2. Belgien

In Belgien kann die Staatsangehörigkeit nach Art. 23 ff. des belgischen Staatsangehörigkeitgesetzes<sup>9</sup> durch Urteil entzogen werden. Ein Entzug der Staatsangehörigkeit ist möglich, wenn die **Einbürgerung durch betrügerisches Verhalten** erreicht wurde. Ob der Betroffene durch den Entzug staatenlos wird, ist unerheblich.

Auch die übrigen Entzugstatbestände gelten nur für eingebürgerte, nicht aber für gebürtige Belgier. Der Entzug ist möglich, wenn ein Betroffener seine **staatsbürgerlichen Pflichten** („devoirs de citoyen belge“) schwerwiegend verletzt. Weiterhin kann die Staatsangehörigkeit entzogen werden, wenn der Betroffene wegen bestimmter Straftaten zu einer **Freiheitsstrafe** von mindestens **fünf Jahren** ohne Bewährung verurteilt wurde. Das gilt für Verurteilungen wegen bestimmter Taten gegen den Staat oder das humanitäre Völkerrecht innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit; für Verurteilungen wegen Taten, deren Begehung durch den Besitz der Staatsangehörigkeit erleichtert wurde, innerhalb von fünf Jahren nach Erwerb der Staatsangehörigkeit; schließlich für Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten. In diesen

---

6 Maaßen, Staatsangehörigkeitsrechtliche Fragen der Terrorismusbekämpfung, in: ZAR 2011, 336, 339, hält § 28 StAG für anwendbar, wenn sich ein Deutsch-Afghane den Taliban anschließt; nach Renner/Maaßen, in: Hailbronner/Renner/Maaßen (Hrsg.), Staatsangehörigkeitsrecht, 5. Aufl., München 2010, § 28 StAG Rn. 9, „kann es ausreichend sein“, wenn sich ein Doppelstaater in einem zerfallenden Staat einer Bürgerkriegspartei anschließt.

7 Weber (Fn. 3), S. 144; wohl auch Marx, in: Fritz/Vormeier (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht, 34. Lfg. 2016, § 28 StAG Rn. 4 ff.

8 BT-Drs. 14/533, S. 15; vgl. auch Renner/Maaßen (Fn. 6), § 28 StAG Rn. 5, 7.

9 Code de la nationalité belge, abrufbar in französischer und niederländischer Sprache unter [http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi\\_loi/change\\_lg.pl?language=fr&la=F&cn=1984062835&table\\_name=loi](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=1984062835&table_name=loi).

---

Fällen darf die Entziehung der Staatsangehörigkeit nur dann zur Staatenlosigkeit führen, wenn die Staatsangehörigkeit betrügerisch erworben wurde.

### 3. Dänemark

In Dänemark kann die Staatsangehörigkeit durch Urteil entzogen werden. Nach § 8A des dänischen Staatsangehörigkeitsgesetzes<sup>10</sup> kann die Staatsangehörigkeit eingebürgerten Dänen entzogen werden, wenn sie diese durch **betrügerisches Verhalten erlangt** haben, insbesondere durch vorsätzlich falsche oder irreführende Auskünfte oder durch die Unterdrückung erheblicher Informationen. Der Entzug ist unabhängig von einer etwa folgenden Staatenlosigkeit möglich.

Nach § 8B des Staatsangehörigkeitsgesetzes kann die Staatsangehörigkeit entzogen werden, wenn ein Betroffener wegen bestimmter **Verbrechen verurteilt** wurde, darunter Straftaten gegen die Unabhängigkeit und Sicherheit des Staates und terroristische Straftaten. Der Entzug ist auch bei einer entsprechenden Verurteilung im Ausland möglich. Er findet aber nur statt, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

### 4. Frankreich

Nach Art. 25, 25-1 Code civil<sup>11</sup> kann die Staatsangehörigkeit durch Dekret der Verwaltung mit Zustimmung des Staatsrats (Conseil d'État) entzogen werden. Voraussetzung ist eine Verurteilung wegen bestimmter **schwerer Straftaten** oder ein Verhalten, das einem anderen Staat nutzt und den **Interessen Frankreichs schadet** („livré au profit d'un Etat étranger à des actes incompatibles avec la qualité de français et préjudiciables aux intérêts de la France“). Der Entzug ist nur möglich, wenn die Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben wurde und nur innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb. Der Entzug ist ausgeschlossen, wenn der Betroffene staatenlos würde.

Ein Gesetzentwurf der französischen Regierung, der den Entzug der Staatsangehörigkeit auch bei gebürtigen Franzosen ermöglichen sollte, ist im März 2016 am Widerstand des Senats gescheitert.<sup>12</sup>

### 5. Großbritannien

In Großbritannien kann der Innenminister nach sec. 40 des Staatsangehörigkeitsgesetzes<sup>13</sup> die Staatsangehörigkeit entziehen. Einem Eingebürgerten kann die Staatsangehörigkeit nach

---

10 Eine inoffizielle englische Übersetzung des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist abrufbar unter [http://eudo-citizenship.eu/admin/?p=file&appl=currentCitizenshipLaws&f=DEN%20Law%20422%202004\\_ENGLISH.pdf](http://eudo-citizenship.eu/admin/?p=file&appl=currentCitizenshipLaws&f=DEN%20Law%20422%202004_ENGLISH.pdf).

11 Abrufbar in französischer Sprache unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?idSectionTA=LEGISCTA000006150513&cidTexte=LEGITEXT000006070721&dateTexte=19960722>.

12 Vgl. die Vorgangsübersicht unter <http://www.senat.fr/dossier-legislatif/pj15-395.html>.

13 British Nationality Act 1981, abrufbar in englischer Sprache unter <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1981/61/contents>.

sec. 40(3) entzogen werden, wenn sie **durch Betrug**, falsche Angaben oder Verschleierung wesentlicher Tatsachen **erlangt** wurde.

Gemäß sec. 40(2) kann jedem Briten die Staatsangehörigkeit entzogen werden, wenn der Entzug nach Auffassung des Ministers **dem Gemeinwohl dient** („if the Secretary of State is satisfied that deprivation is conducive to the public good“). Nach sec. 40(4), (4A) darf der Entzug grundsätzlich nicht zur Staatenlosigkeit führen. Ausnahmsweise wird die Staatenlosigkeit hingenommen, wenn der Betroffene die Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erlangt hat, schwerwiegend gegen wichtige Interessen („vital interests“) des Vereinigten Königreichs verstoßen hat und Grund zu der Annahme besteht, dass er die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangen kann.

## 6. Italien

Ein Italiener kann seine Staatsangehörigkeit nach Art. 12(1) des Staatsangehörigkeitsgesetzes<sup>14</sup> verlieren, wenn er in den **Dienst eines anderen Staates** („impiego pubblico od una carica pubblica“) oder einer internationalen Organisation tritt, der Italien nicht angehört, oder wenn er sich der **Armee eines anderen Staates** anschließt. Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt aber nur ein, wenn der Betroffene das Amt oder die Tätigkeit trotz einer entsprechenden Aufforderung der italienischen Regierung nicht fristgerecht niederlegt. Besondere Voraussetzungen gelten nach Art. 12(2) im Fall der Tätigkeit für einen anderen Staat, mit dem sich Italien im Krieg befindet.

## 7. Österreich

Nach § 32 des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes<sup>15</sup> ist einem Österreicher, der freiwillig in den **Militärdienst eines fremden Staates** tritt, die Staatsbürgerschaft zu entziehen. Tritt ein Staatsbürger in anderer Funktion in den **Dienst eines fremden Staates**, ist ihm nach § 33 Abs. 1 die Staatsbürgerschaft nur dann zu entziehen, wenn er dadurch die Interessen oder das Ansehen Österreichs erheblich beschädigt. Durch Änderungsgesetz vom 29. Dezember 2014<sup>16</sup> wurde § 33 Abs. 2 eingefügt: „Einem Staatsbürger, der freiwillig für eine **organisierte bewaffnete Gruppe aktiv an Kampfhandlungen** im Ausland im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes teilnimmt, ist die Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn er dadurch nicht staatenlos wird.“ Die Vorschriften gelten für gebürtige und eingebürgerte Österreicher gleichermaßen.

---

14 Gesetz Nr. 91 vom 5. Februar 1992, abrufbar in italienischer Sprache unter <http://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:1992-02-05:91!vig=>; eine inoffizielle englische Übersetzung ist abrufbar unter <http://eudo-citizenship.eu/NationalDB/docs/IT%20Act%2091%201992%20%28consolidated.%20English%29.pdf>.

15 Das Staatsbürgerschaftsgesetz ist abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005579>.

16 104. Bundesgesetz, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Teil I, ausgegeben am 29. Dezember 2014; abrufbar unter [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2014\\_I\\_104/BGBLA\\_2014\\_I\\_104.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_I_104/BGBLA_2014_I_104.pdf).

## 8. Polen

In Polen **verbietet** Art. 34 Abs. 2 der Verfassung<sup>17</sup> **den Entzug** der Staatsangehörigkeit. Polen können auf ihre Staatsangehörigkeit nur freiwillig verzichten.

## 9. Schweden

Das schwedische Recht sieht den Verlust der Staatsangehörigkeit nur für im Ausland geborene und dort wohnhafte Schweden vor. Der Verlust darf nicht zur Staatenlosigkeit führen. Hier **relevante Entzugstatbestände** kennt das schwedische Recht **nicht**.

## 10. Spanien

Eingebürgerten Spaniern kann nach Art. 25(2) Código Civil<sup>18</sup> die Staatsangehörigkeit durch Urteil entzogen werden. Stellt ein Gericht fest, dass sie die Staatsangehörigkeit mit falschen Angaben, durch Verschleierung von Tatsachen oder **durch Betrug erlangt** haben, führt dies zur Annullierung des Erwerbs.

Eingebürgerte Spanier verlieren die Staatsangehörigkeit außerdem nach Art. 25(1)(b), wenn sie – trotz eines ausdrücklichen Verbots der spanischen Regierung – freiwillig ein **öffentliches Amt in einem anderen Staat** bekleiden oder sich den **Streitkräften eines anderen Staats** anschließen.

\*\*\*

---

17 Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej, abrufbar in polnischer Sprache unter <http://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/polski/kon1.htm>; eine deutsche Übersetzung ist abrufbar unter <http://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/niemiecki/kon1.htm>.

18 Der Código Civil ist in spanischer Sprache abrufbar unter [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Privado/cc.11t1.html#l1t1](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Privado/cc.11t1.html#l1t1); eine inoffizielle englische Übersetzung der relevanten Normen ist abrufbar unter <http://eudo-citizenship.eu/admin/?p=file&appl=currentCitizenshipLaws&f=ES%20Spanish%20Civil%20Code%2C%20consolidated%202010%20%28English%29.pdf>.